

22.01.2016

Beschlussempfehlung und Bericht

des Haushalts- und Finanzausschusses

zum Gesetzentwurf
der Landesregierung
- Drucksache 16/9568 -

Gesetz zur Errichtung des Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen

Berichterstatter

Abgeordneter Christian Möbius

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/9568, wird in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses angenommen.

Datum des Originals: 22.01.2016/Ausgegeben: 25.01.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

G e g e n ü b e r s t e l l u n g**Gesetzentwurf der Landesregierung**

**Gesetz
zur Errichtung des Pensionsfonds des
Landes Nordrhein-Westfalen
(Pensionsfondsgesetz Nordrhein-
Westfalen – PFoG)**

**§ 1
Geltungsbereich**

Beschlüsse des Ausschusses

**Gesetz
zur Einrichtung des Pensionsfonds des
Landes Nordrhein-Westfalen**

unverändert

(1) Dieses Gesetz regelt die Vorsorge für die Versorgungsausgaben für die Beamtinnen und Beamten sowie die Richterinnen und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen, die Bezieherinnen und Bezieher von Amtsbezügen in öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnissen, die an das Übergeleitete Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung des Dienstrechtsanpassungsgesetzes vom 16. Mai 2013 (GV. NRW. S. 234), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) geändert worden ist, anknüpfen, sowie für die Beamtinnen und Beamten der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, die aufgrund anderer rechtlicher Bestimmungen verpflichtet sind, in Höhe ihrer künftigen Pensionsverpflichtungen Rückstellungen zu bilden oder unabhängig von einer rechtlichen Verpflichtung im Rahmen des Jahresabschlusses Rückstellungen in Höhe ihrer künftigen Pensionsverpflichtungen bilden. Soweit das Land für Beamtinnen und Beamte die Versorgungslasten trägt, gilt Satz 1 nicht. Die zuständigen Aufsichtsbehörden haben das Vorliegen der Voraussetzungen für die Ausnahmeregelung nach Satz 1 zu prüfen.

**§ 2
Errichtung**

unverändert

Zur Finanzierung und Sicherung der Versorgungsausgaben wird ein Sondervermögen des Landes unter dem Namen „Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen“ errichtet.

**§ 3
Zweck**

unverändert

(1) Das Sondervermögen dient ausschließlich der Vorsorge für die Versorgungsausgaben.

(2) Unmittelbare Ansprüche von Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern gegen das Sondervermögen werden nicht begründet.

**§ 4
Rechtsform**

unverändert

(1) Das Sondervermögen ist nicht rechtsfähig. Es kann unter seinem Namen im rechtsgeschäftlichen Verkehr handeln, klagen und verklagt werden. Der allgemeine Gerichtsstand des Sondervermögens ist Düsseldorf.

(2) Eine Kreditaufnahme durch das Sondervermögen ist unzulässig.

**§ 5
Zuführung der Mittel**

(1) Ab dem Jahr 2018 sind dem Sondervermögen jährlich 200 Millionen Euro aus dem Landeshaushalt zuzuführen. Die Zuführung erfolgt jährlich zum 1. Juli.

(1) unverändert

(2) Zusätzlich zu dem Zuführungsbetrag nach Absatz 1 sind dem Sondervermögen die Beträge, die dem Land und den Hochschulen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Hochschulgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) für die Versorgungsausgaben des in § 1 genannten Personenkreises gezahlt werden, zuzuführen.

(2) unverändert

- (3) Die von dem Sondervermögen erwirtschafteten Erträge verbleiben im Vermögen des Sondervermögens. (3) unverändert
- (4) Weitere Zuführungen zu dem Sondervermögen sind zulässig. (4) Weitere Zuführungen zu dem Sondervermögen sind zulässig. Sie können die Zuführungsbeträge der Folgejahre mindern.
- (5) Zusätzlich sind dem Sondervermögen im Jahr 2017 zum 1. Juli Beträge in Höhe (5) unverändert
1. der durch die Maßnahmen nach § 14a Absätze 2 und 2a des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen verminderten Besoldungs- und Versorgungsausgaben des Vorjahres und
 2. der Hälfte des Unterschiedsbetrags gegenüber den nicht nach § 69e des Landesbeamtenversorgungsgesetzes vom 16. Mai 2013 (GV. NRW. S. 234) verminderten Anpassungen zuzuführen.
- (6) Der Zuführungsbetrag nach Absatz 5 Nummer 1 beträgt 1,8 Prozent der Ist-Ausgaben für die Besoldung und Versorgung des Haushaltsjahres 2016. Die Berechnung erfolgt aus Vereinfachungsgründen auf Basis der Vorjahreswerte. Die Zuführung nach Absatz 5 Nummer 2 erfolgt auf der Grundlage der entsprechenden Einsparungen des Haushaltsjahres 2016. (6) unverändert

§ 6

Verwaltung, Anlage der Mittel

- (1) Anlage und Verwaltung des Sondervermögens erfolgen durch das Finanzministerium. Es kann diese Aufgaben der Deutschen Bundesbank mit deren Einverständnis im Rahmen einer zu treffenden Vereinbarung überantworten. Eine Übertragung auf Kreditinstitute nach § 1 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 12. Juni 2015 (BGBl. I S. 926) geändert worden ist, und auf Kapitalanlagegesellschaften nach § 17 des (1) unverändert

Kapitalanlagegesetzbuches vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 17 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245) geändert worden ist, ist zulässig.

(2) Die mit der Anlage und Verwaltung Beauftragten legen dem Finanzministerium mindestens vierteljährlich einen Bericht vor.

(3) Die dem Sondervermögen zufließenden Mittel einschließlich deren Erträge sind so anzulegen, dass größtmögliche Sicherheit und Rentabilität gewährleistet sind.

(4) Nach Maßgabe der Absätze 1 und 3 hat die Mittelanlage zu marktüblichen Konditionen in Anleihen, Schuldscheinen oder anderen Schuldverschreibungen des Landes Nordrhein-Westfalen, anderer Länder, des Bundes oder von Staaten des Euro-Raums sowie jeweils ihrer Förderbanken und von Banken supranationaler Einrichtungen zu erfolgen. Sie kann auch in Covered Bonds, Pfandbriefen, Kommunalobligationen, Aktien sowie Fondsanteilen und Anteilen an Fondsgesellschaften nach den §§ 192 bis 211 des Kapitalanlagegesetzbuches erfolgen.

(5) Die Mittelanlage darf ausschließlich in der Währung Euro erfolgen.

(6) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Anlagerichtlinien zu erlassen.

(2) Die mit der Anlage und Verwaltung Beauftragten legen dem Finanzministerium mindestens vierteljährlich einen Bericht vor. Des Weiteren erstattet das Finanzministerium dem Parlament einmal jährlich über die Verwaltung und Anlage der Mittel Bericht.

(3) unverändert

(4) Nach Maßgabe der Absätze 1 und 3 hat die Mittelanlage zu marktüblichen Konditionen in Anleihen, Schuldscheinen oder anderen Schuldverschreibungen des Landes Nordrhein-Westfalen, anderer Länder oder deutscher Gemeinden oder Gemeindeverbände, des Bundes oder von Staaten des Euro-Raums sowie jeweils ihrer Förderbanken und von Banken supranationaler Einrichtungen zu erfolgen. Sie kann auch in Covered Bonds, Pfandbriefen, Kommunalobligationen, Aktien sowie Fondsanteilen und Anteilen an Fondsgesellschaften nach den §§ 192 bis 211 des Kapitalanlagegesetzbuches erfolgen.

(5) unverändert

(6) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Anlagerichtlinien zu erlassen. Die Anlagerichtlinien werden dem Haushalts- und Finanzausschuss zur Kenntnis gegeben.

§ 7
Verwendung des Sondervermögens

unverändert

(1) Das Sondervermögen darf ausschließlich zu dem in § 3 genannten Zweck verwendet werden.

(2) Beginn, Höhe und Dauer der Ablieferung des Sondervermögens sind durch Gesetz zu regeln.

§ 8
Vermögensstrennung

unverändert

Das Sondervermögen des Landes ist von dem übrigen Vermögen des Landes, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten.

§ 9
Wirtschaftsplan

unverändert

Das Finanzministerium erstellt für jedes Jahr einen Wirtschaftsplan, in dem die Einnahmen und Ausgaben darzustellen sind.

§ 10
Jahresrechnung

unverändert

(1) Das Finanzministerium stellt nach Ablauf eines jeden Wirtschaftsjahres eine Jahresrechnung für das Sondervermögen auf. Diese wird als Anhang der Haushaltsrechnung des Landes beigefügt.

(2) In der Jahresrechnung sind der Bestand des Sondervermögens einschließlich der Forderungen sowie die Einnahmen und Ausgaben auszuweisen.

(3) Der Landesrechnungshof prüft gemäß § 113 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 636) geändert worden ist, die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Sondervermögens.

§ 11 - neu -

(1) Beim Sondervermögen wird ein Beirat gebildet. Er hat die Aufgabe, einen Bericht des Finanzministeriums über die Verwaltung und Anlage der Mittel entgegenzunehmen und grundsätzliche Fragen der Konzeption und langfristige Strategie des Sondervermögens zu erörtern. Bei den Anlagerichtlinien ist er zu hören.

(2) Der Beirat besteht aus acht Mitgliedern, welche vom Finanzministerium für die Dauer von 5 Jahren berufen werden. Ihm gehört je eine Vertreterin oder ein Vertreter folgender Stellen an:

1. Finanzministerium (zugleich vorsitzendes Mitglied)
2. Ministerium für Inneres und Kommunales
3. Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk
4. Ministerium für Schule und Weiterbildung
5. Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Naturschutz und Verbraucherschutz
6. Beamtenbund und Tarifunion Nordrhein-Westfalen
7. Deutscher Gewerkschaftsbund, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen
8. Bund der Richter und Staatsanwälte in Nordrhein-Westfalen

Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu berufen. Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, so wird für den Rest seiner Amtszeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger berufen.

(3) Das Sondervermögen zahlt an die Mitglieder und ihre Stellvertreter für ihre Tätigkeit keine Vergütung;

Auslagen werden ebenfalls nicht
erstattet.

(4) Der Beirat gibt sich eine
Geschäftsordnung.

§ 11 Auflösung

Das Sondervermögen gilt nach seiner vollständigen Auszahlung als aufgelöst.

§ 12 Übergang der bisherigen Sondervermögen

Die Vermögen der Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Nordrhein-Westfalen“ und „Versorgungsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen“ gehen mit Ablauf des 31. Dezember 2016 vollständig auf das Sondervermögen „Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen“ über.

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Versorgungsfondsgesetz vom 20. April 1999 (GV. NRW. S. 174), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 750) geändert worden ist, außer Kraft.

§ 12 - bisher 11 - unverändert

§ 13 - bisher 12 – unverändert

§ 14 - bisher 13 - unverändert

Bericht

A Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Fraktionen Landesregierung, Drucksache 16/9568, wurde durch das Plenum am 2. September 2015 nach der 1. Lesung zur Beratung an den Haushalts- und Finanzausschuss überwiesen. Der Haushalts- und Finanzausschuss hat den Unterausschuss Personal des Haushalts- und Finanzausschusses am gesamten Beratungsverfahren beteiligt.

B Beratung

Die öffentliche Anhörung des Haushalts- und Finanzausschusses zum Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/9568, hat am 10. Dezember 2015 stattgefunden. Anlässlich der öffentlichen Anhörung, die zunächst für die 1. Dezember 2015 vorgesehen war, lagen folgende Stellungnahmen vor:

Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin	16/3259
Julius-Maximilians-Universität Würzburg, Institut für Staats- und Verwaltungsrecht, Rechtsphilosophie	16/3239
Institut der Deutschen Wirtschaft Köln	16/3271
Deutscher Gewerkschaftsbund Nordrhein-Westfalen	16/3248
Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft NRW	vgl. 16/3248
VBE – Verband Bildung und Erziehung, Landesverband NRW e.V.	16/3205 vgl. 16/3260
Deutsche Polizeigewerkschaft, Landesverband Nordrhein-Westfalen	16/3205 vgl. 16/3260
Vereinigung der Verwaltungsrichterrinnen und Verwaltungsrichter des Landes Nordrhein-Westfalen	16/3255
Bund der Richter und Staatsanwälte in Nordrhein-Westfalen e. V.	16/3291
komba gewerkschaft nrw	16/3230
Gewerkschaft der Polizei Landesbezirk Nordrhein-Westfalen	16/3272
Deutsche Steuer-Gewerkschaft Landesverband Nordrhein-Westfalen	16/3264
Deutscher Beamtenbund und Tarifunion NRW	16/3260
Verband der Lehrerinnen und Lehrer an Berufskollegs in NRW e.V.	16/3250
Hochschule NRW - Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen, c/o Hochschule Bochum	16/3217
Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer	16/3290
Bund der Steuerzahler NRW	1/3263
Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen	16/3258
HEUBECK AG	16/3262
Hauptgeschäftsführer Ärzteversorgung Westfalen-Lippe	16/3293

Die kommunalen Spitzenverbände hatten Gelegenheit zur Stellungnahme zur Anhörung am 10. Dezember 2015.

Die Anhörung der übrigen Sachverständigen vom 10. Dezember 2015 wird im Wortlaut im Ausschussprotokoll 16/1112 dokumentiert. Die Anhörung am 10. Dezember 2015 erfolgte zum Vierten Nachtragshaushaltsgesetz 2015, zum Dritten Änderungsgesetz des Versorgungsfondsgesetzes sowie zum Gesetzentwurf zur Errichtung des Pensionsfonds. Die Sachverständigen hatten im Rahmen dieser Anhörung insgesamt Gelegenheit, sich bei Bedarf und bei entsprechenden Nachfragen der Mitglieder des Haushalts- und Finanzausschusses sowie des Unterausschusses Personal zu jedem dieser Beratungsgegenstände über ihre schriftliche Stellungnahme hinaus zu äußern.

Die Auswertung der öffentlichen Anhörung erfolgte in der Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses und des Unterausschusses Personal ebenfalls am 10. Dezember 2015. In dieser Sitzung kündigten die Koalitionsfraktionen ihrerseits auf Grundlage der Ergebnisse der öffentlichen Anhörung vom Vormittag Änderungsanträge an. Die abschließende Beratung und Abstimmung wurde daher auf die erste Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses im Januar 2016 verschoben. Der angekündigte Änderungsantrag wurde wegen der relevanten und mehrheitsfähigen Änderungsvorschläge zusätzlich als Drucksache 16/10717 verteilt. Eine weitere Anhörung hierzu wurde nicht beantragt.

Der Änderungsantrag der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat folgenden Wortlaut:

„Änderungsantrag

**der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**zur Vorlage im
Unterausschuss Personal des HFA (19. Januar 2016)
Haushalts- und Finanzausschuss (21. Januar 2016)**

*zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 16/9568*

Gesetz zur Einrichtung des Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen

1. § 5 Absatz 4 wird um Satz 2 ergänzt:

Sie können die Zuführungsbeträge der Folgejahre mindern.

2. § 6 Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Des Weiteren erstattet das Finanzministerium dem Parlament einmal jährlich über die Verwaltung und Anlage der Mittel Bericht.“

2a. In § 6 Abs. Abs. 4 Satz 1 werden hinter den Worten „anderer Länder“ die Worte „oder deutscher Gemeinden oder Gemeindeverbände“ eingefügt.

3. § 6 Absatz 6 wird um einen Satz 2 ergänzt:

„Die Anlagerichtlinien werden dem Haushalts- und Finanzausschuss zur Kenntnis gegeben“

4. *Nach § 10 wird § 11 in folgender Fassung angefügt.*

(1) *Beim Sondervermögen wird ein Beirat gebildet. Er hat die Aufgabe, einen Bericht des Finanzministeriums über die Verwaltung und Anlage der Mittel entgegenzunehmen und grundsätzliche Fragen der Konzeption und langfristige Strategie des Sondervermögens zu erörtern. Bei den Anlagerichtlinien ist er zu hören.*

(2) *Der Beirat besteht aus acht Mitgliedern, welche vom Finanzministerium für die Dauer von 5 Jahren berufen werden. Ihm gehört je eine Vertreterin oder ein Vertreter folgender Stellen an:*

9. *Finanzministerium (zugleich vorsitzendes Mitglied)*

10. *Ministerium für Inneres und Kommunales*

11. *Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk*

12. *Ministerium für Schule und Weiterbildung*

13. *Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Naturschutz und Verbraucherschutz*

14. *Beamtenbund und Tarifunion Nordrhein-Westfalen*

15. *Deutscher Gewerkschaftsbund, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen*

16. *Bund der Richter und Staatsanwälte in Nordrhein-Westfalen*

Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu berufen. Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, so wird für den Rest seiner Amtszeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger berufen.

(3) *Das Sondervermögen zahlt an die Mitglieder und ihre Stellvertreter für ihre Tätigkeit keine Vergütung; Auslagen werden ebenfalls nicht erstattet.*

(4) *Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.*

5. *Der bisherige § 11 wird nun zu § 12.*

Begründung:

Zu 1:

Die Regelung ermöglicht eine flexible Handhabung der Zuführung zum Pensionsfonds und greift eine Regelung aus anderen Bundesländern auf.

Zu 2:

Im Sinne der Transparenz sollte das Parlament einmal jährlich einen Geschäftsbericht des Sondervermögens vorlegt bekommen.

Zu 2a:

Entsprechend der Regelung in § 6 Abs. 4 Satz 2, der die Anlage in Kommunalobligationen zulässt, sind bei der Mittelanlage in Schuldscheinen auch kommunale Emittenten zu berücksichtigen.

Zu 3:

Die genaue Anlage regelt die Anlagerichtlinie. Diese wird vom Finanzministerium erlassen.

Eine Kenntnisnahme dieser Richtlinien an den zuständigen Ausschuss erfolgt ebenfalls im Sinne des Transparenzgedanken.

Zu 4:

Ein Beirat ist in allen Bundesländern, welche ebenfalls Sondervermögen unterhalten. Somit ist gewährleistet, dass eine Einbindung der gesellschaftlichen und politischen Kräfte stattfindet. Er ist ein geeignetes Forum, um wichtigen Interessensgruppen Rechenschaft über die Verwaltung der anvertrauenden Mittel abzulegen und erhöht seine Legitimität. Durch die Einbeziehung von Interessensvertretern kann er Impuls für die Weiterentwicklung von Ausrichtung liefern. Die genaue Arbeitsweise ist in einer Geschäftsordnung zu regeln.

Zu 5:

Redaktionelle Anpassung.“

Der Unterausschuss Personal hat über den Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des dargestellten Änderungsantrages in seiner Sitzung am 19. Januar 2016 abschließend beraten und an den Haushalts- und Finanzausschuss votiert. Im Unterausschuss Personal wurde der Änderungsantrag mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Fraktionen von CDU, FDP und PIRATEN einstimmig angenommen. Der so veränderte Gesetzentwurf wurde mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU, FDP und PIRATEN angenommen.

Zur abschließenden Beratung im Haushalts- und Finanzausschuss am 21. Januar 2016 wurden zwei Fragen der CDU-Fraktion im Nachgang zur öffentlichen Anhörung schriftlich in Vorlage 16/3561 beantwortet.

Die CDU-Fraktion betont, dass sie die Besetzung des Beirates mit Vertreterinnen und Vertretern von fünf weiteren Fachministerien neben den Vertreterinnen und Vertretern des Finanzministeriums nicht für zielführend halte. Stattdessen plädiere sie dafür, externen Sachverstand einzubeziehen.

Die Fraktion der PIRATEN schließt sich diesem Wunsch nach externem Sachverstand an und verweist dazu auf die Neuregelung beim Bau- und Liegenschaftsbetrieb und die dazu abgegebene Begründung. Sie hebt hervor, dass es sich beim zu errichtenden Pensionsfonds ebenfalls um ein sehr großes Sondervermögen handele. Deutlich kritisiere man, dass trotz der Stellungnahmen in der öffentlichen Anhörung vom 10. Dezember 2015 weiterhin ein aus ihrer Sicht erforderliches Entnahmegesetz fehle.

Die Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN halten auch nach der Anhörung ein Entnahmegesetz für entbehrlich. Unumstritten sei, dass es eine Verpflichtung gebe, die Pensionen später zu zahlen. Dies sei unabhängig von der haushalterischen Abwicklung. Im Rahmen der Vorstellung des Änderungsantrages verweisen die Koalitionsfraktionen darauf, dass in anderen Bundesländern zwar kleinere Beiräte bestünden, aber im Prinzip nach der gleichen, auch hier vorgeschlagenen Struktur, gebildet würden. Daher halte man an den Vorschlägen, wie sie im Änderungsantrag, Drucksache 16/10717, deutlich dargestellt seien, fest. Das Sondervermögen werde zukünftig ebenfalls vom Landesrechnungshof geprüft und dem Parlament berichtet.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ließ darüber hinaus ausdrücklich offen, ob es überhaupt eines Beirates bedürfe. Die Kontrollmechanismen des LRH und die Berichtspflichten gegenüber dem Haushalts- und Finanzausschuss seien ausreichend.

Die FDP-Fraktion hielt die Vorschläge des Änderungsantrages nicht für falsch, bestand aber ebenfalls auf Beteiligung externen Sachverständes in Bezug auf den vorgesehenen Beirat. Die Alterssicherung der Beamtinnen und Beamten sei verfassungsrechtlich durch das Alimentationsprinzip abgesichert. Angemessene Entscheidungen habe später aber die Politik zu treffen. Klarere Regelungen wären daher wünschenswert.

Die Fraktion der CDU fügt hinzu, dass der Vorsorgebedarf und mögliche Versorgungslasten weiterhin auf Grundlage eines versicherungsmathematischen Gutachtens festgestellt werden sollten.

Die vollständige Diskussion wird auf Wunsch der Fraktionen später im Ausschussprotokoll, APr. 16/1143, im Wortlaut wiedergegeben.

C Abstimmung, Ergebnis

Der Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/9568, wurde vom Haushalts- und Finanzausschuss abschließend in seiner Sitzung am 10. Dezember 2015 beraten und abgestimmt. Der oben dargestellte Änderungsantrag wurde mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei Enthaltung der Fraktionen von FDP und PIRATEN angenommen. Der so veränderte Gesetzentwurf, Drucksache 16/9568 wurde mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU, FDP und PIRATEN **angenommen.**

Christian Möbius
Vorsitzender